

## **Antrag**

**des Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Lars Herrmann, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilde, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Maßnahmen gegen die Diskriminierung von israelischen Staatsangehörigen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Landgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 16.11.2017 – 2-24 O 37/17, 2/24 O 37/17 – Ansprüche eines israelischen Staatsbürgers gegen eine kuwaitische Fluggesellschaft auf Beförderung sowie auf Entschädigung wegen einer Diskriminierung zurückgewiesen und entschieden, dass es der kuwaitischen Fluggesellschaft aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, den Kläger aufgrund seiner israelischen Staatsbürgerschaft zu befördern.

Nach Auffassung des Landgerichts verbietet es das Einheitsgesetz zum Israel-Boycott der kuwaitischen Fluggesellschaft als juristischer Person des Staates Kuwait, einen Vertrag mit einem israelischen Staatsangehörigen zu schließen. Verstöße dagegen würden in Kuwait mit Gefängnisstrafe, harter Arbeit oder Geldstrafe geahndet. Es sei einer Vertragspartei nicht zumutbar, einen Vertrag zu erfüllen, wenn sie damit einen Gesetzesverstoß nach den Regeln ihres eigenen Staates begehe und sie deswegen damit rechnen müsse, dort bestraft zu werden. Es gehe bei der Beurteilung einer rechtlichen Unmöglichkeit nicht darum, aus Sicht eines deutschen Gerichts zu beurteilen, ob das Gesetz eines fremden Staates – hier das Gesetz des Staates Kuwait – sinnvoll sei und ob es nach den Wertungen der deutschen und europäischen Rechtsordnung Bestand haben könnte. Eine inhaltliche Bewertung des kuwaitischen Einheitsgesetzes zum Israel-Boycott sei mit Urteil daher nicht – auch nicht mittelbar – verbunden.

Darüber hinaus hat das Landgericht dem israelischen Kläger keine Entschädigung wegen einer Diskriminierung durch die Fluggesellschaft zugesprochen. Das Antidiskriminierungsgesetz verbiete u. a. eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion. Eine Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit werde durch das Antidiskriminierungsgesetz hingegen nicht sanktioniert. Der

Gesetzgeber habe daher keine Grundlage geschaffen, um dem israelischen Staatsbürger im vorliegenden Fall eine Entschädigung zuzusprechen. Die kuwaitische Fluggesellschaft könne auch nicht aufgrund einer nur mittelbaren Diskriminierung des israelischen Staatsbürgers zu einer Geldentschädigung verurteilt werden. Denn das kuwaitische Einheitsgesetz zum Israel-Boycott verbiete generell Verträge mit israelischen Staatsbürgern und zwar unabhängig davon, welcher Religion sie angehörten.

Das Allgemeine Gleichheitsgesetz, welches vor Diskriminierung aus Gründen der Religion schützen soll, versagt jüdischen Menschen den Schutz vor Diskriminierung: In Deutschland ist eine Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit nicht durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten. Kuwait Airways lehnt nicht die Beförderung jüdischer Mitmenschen ab, sondern die Beförderung von allen israelischen Staatsbürgern. Weil die Airline pauschal mit allen israelischen Staatsbürgern Beförderungsverträge ablehnt, kann die Praxis der Airline auch nicht als mittelbare Diskriminierung wegen der Religion bewertet werden, so das Landgericht. Gleichwohl erfolgt die Weigerung der Beförderung von israelischen Staatsangehörigen durch die Kuwait Airways auf antisemitischen Gesetzen. Eine derartige Praxis darf durch die Bundesrepublik Deutschland nicht toleriert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den derartige Diskriminierungen von Menschen mit israelischer Staatsangehörigkeit, wie z. B. durch Kuwait Airways, künftig unterbunden werden,
2. zu versuchen, eine Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr dahingehend herbeizuführen, dass derartige Diskriminierungen von Menschen mit israelischer Staatsangehörigkeit, wie z. B. durch Kuwait Airways, künftig unterbunden werden,
3. soweit sich die kuwaitische Seite nicht bereit erklärt, ihre diskriminierende Praxis zu Lasten von Menschen mit israelischer Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit zu beenden, die Möglichkeit der Kündigung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr zu prüfen und die Kündigung ggf. als ultima ratio umzusetzen.

Berlin, den 18. Oktober 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Die Diskriminierungspraxis der Kuwait Airways zu Lasten von Menschen mit israelischer Staatsangehörigkeit muss der Bundesregierung bereits seit Oktober 2016 positiv bekannt sein. Denn die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat bereits in ihrem Evaluationsbericht vom Oktober 2016 auf Seite 114 das Fehlen einer gesetzlichen Regelung festgestellt. Die Antidiskriminierungsstelle wollte Anfang 2017 konkrete Vorschläge hierzu auf Basis einer Rechtsexpertise vorlegen ([www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2017/Ausweitung\\_AGG\\_Schutz\\_20171120.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2017/Ausweitung_AGG_Schutz_20171120.html)).

Die Diskriminierungspraxis der Kuwait Airways zu Lasten von Menschen mit israelischer Staatsangehörigkeit ist nicht hinnehmbar. Es ist daher zwingend erforderlich, der zuvor beschriebenen diskriminierenden Praxis entgegen zu treten.



